

Anlage 50 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.03.2016 und des Gemeinderates am 30.03.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld

Stellungnahmen vom: 25.01.2016

Anregung:

Zu o. g. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Die von Ihnen ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung liegen zum Teil im Nahbereich der Bundesstraße 51 und der Landesstraße 830 auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern.

Gemäß § 9 Abs.2 FStrG und § 25 Abs.1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen die außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- bzw. Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet werden sollen, die Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche innerhalb der Anbaubeschränkungszone werden Bedenken erhoben.

So könnte durch einen geringen Abstand und einer großen Höhe einer Windenergieanlage eine bedrohliche Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer entstehen. Unterstützt würde dieser Eindruck noch von den Drehbewegungen der Rotorblätter. Jede sich bewegende Anlage, ähnlich wie die im Wind flatternde Fahne, zieht den Blick der Autofahrer besonders auf sich. Der Autofahrer könnte dadurch erheblich vom Verkehrsgeschehen abgelenkt werden.

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Landesstraßen, wird von hier die Anbaubeschränkungszone

ne als „hartes Tabukriterium“ angesehen und das komplette Freihalten dieser Zone von Windenergieanlagen gefordert.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 04.11.2015 (Az. VI A 1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Die Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Abwägung:

- *Hinweis, dass die ausgewiesenen Konzentrationsflächen zum Teil im Nahbereich der Bundesstraße 51 und der Landesstraße 830 liegen und damit die notwendige Zustimmung für Windkraftanlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und Straßen und Wegegesetz NRW unterliegen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- *Hinweis, dass gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche innerhalb der Anbaubeschränkungszone Bedenken erhoben werden.*

Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde Ostbevern hat sowohl zu Bundesstraßen, als auch zu Landes- und Kreisstraßen jeweils eine Zone von 40 m (unabhängig davon, ob hartes oder weiches

Kriterium) vorsorglich als Tabu gewertet, so dass keine Darstellung von Konzentrationszonen in diesem Abstandsbereich erfolgt ist.

- *Hinweis, dass seitens der Straßenbaubehörde auch die Anbaubeschränkungszone als hartes Tabukriterium gewertet wird, um eine reibungslose und sichere Benutzung der Landesstraßen zu gewährleisten.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, durch die Gemeinde Ostbevern jedoch nicht geteilt.

Der Gesetzgeber hat bewusst unterschieden zwischen Bauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone, in denen die Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist. Dies kann jedoch ohne weiteres erteilt werden. Die Straßenbaubehörde muss im Einzelfall nachweisen, dass der Verkehr gefährdet wäre. Die Einschätzung dieser beschränkten Anbauverbotszone als hartes Kriterium kann daher nicht geteilt werden, da aus einer Einzelfall-Prüfung nicht eine Regelvermutung werden kann.

- *Hinweis, dass die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen nicht gerecht werden. Anregung einen Mindestabstand, der sich aus dem eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten, um Gefahrenpunkte zu reduzieren.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) klargestellt, dass den von der WEA ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswurfrisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herabfallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden. Der Hinweis, dass auch der Windenergieerlass zur Reduzierung der Gefahrenpunkte einen Mindestabstand aus dem 1,5 fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser empfiehlt, ist durch das o.g. Urteil des OVG Münsters somit nicht mehr haltbar.

- *Hinweis, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben, wenn der o.g. Abstand nicht eingehalten wird. Hinweis, dass das Haftungsrisiko alleine vom Betreiber der Windenergieanlage bzw. von der Genehmigungsbehörde zu tragen ist.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- *Forderung die Erschließung geplanter Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege zu realisieren.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung